



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1988

Nummer 12

| Glied- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|---------------|-------------|--|-------|
| 2122 2123 | 15. 3. 1988 | Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte . . . | 146 |
| 223 | 15. 3. 1988 | Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich (HSÄG) | 144 |
| 223 | 15. 3. 1988 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen | 145 |
| 7832 45 | 15. 3. 1988 | Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Fleischhygienerechts | 147 |
| | 29. 2. 1988 | Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 – und den hierzu ergangenen Nachträgen – für den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf. | 145 |
| | 29. 2. 1988 | Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 31. Dezember 1987 für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH | 145 |

Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich (HSÄG)

Vom 15. März 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Märkische Fachhochschule

- (1) Die Fachhochschule Hagen ist aufgehoben.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist in Iserlohn die Märkische Fachhochschule mit einer Abteilung in Hagen errichtet.
- (3) Die Fachbereiche der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen sind Fachbereiche der Märkischen Fachhochschule. Der Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Hagen ist Fachbereich der Abteilung Hagen der Märkischen Fachhochschule. Die übrigen Fachbereiche der Fachhochschule Hagen sind aufgehoben.
- (4) Die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum und die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Dortmund angeboten. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.
- (5) Die Studiengänge Elektrotechnik, Korrosionsschutztechnik, Physikalische Technik, Produktionstechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Hagen sind Studiengänge der Märkischen Fachhochschule.
- (6) Die den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen zugeordneten Beamten sind Beamte in den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum. Die dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Hagen zugeordneten Beamten sind Beamte in den Fachbereichen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik der Fachhochschule Dortmund. Die übrigen in der Fachhochschule Hagen tätigen Beamten sind Beamte in der Märkischen Fachhochschule. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Bochum, Dortmund oder die Märkische Fachhochschule übernommen.
- (7) Studenten, die für die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Bochum. Studenten, die für die Studiengänge Sozialarbeit oder Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Dortmund. Studenten, die für einen sonstigen in Absatz 5 genannten Studiengang der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Märkischen Fachhochschule.

(8) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule Hagen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt übergangsweise Gründungsbeauftragte, die die Aufgaben der Organe, Gremien und Funktionsträger der Märkischen Fachhochschule wahrnehmen.

(9) Der Personalrat der Fachhochschule Hagen nimmt übergangsweise die Aufgaben des Personalrats der Märkischen Fachhochschule wahr.

(10) Das Fachhochschulgesetz gilt für die Märkische Fachhochschule bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung unmittelbar. Im übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule Hagen für die Märkische Fachhochschule übergangsweise fort. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Bochum übergangsweise fort. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge

Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Dortmund übergangsweise fort.

§ 2

Höxter

Die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

Artikel II

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 109 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erreichung der Ziele nach § 5 und zur Neuordnung der Studiengänge und Studienangebote wirken die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen.“

2. In § 111 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel III

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Köln,
7. die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln,
8. die Fachhochschule Lippe in Lemgo,
9. die Märkische Fachhochschule in Iserlohn,
10. die Fachhochschule Münster und
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld.“

2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,
der Fachhochschule Bielefeld in Minden,
der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen,
der Fachhochschule Köln in Gummersbach,
der Fachhochschule Lippe in Detmold,
der Märkischen Fachhochschule in Hagen,
der Fachhochschule Münster in Steinfurt und
der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach.“

Artikel IV

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988) vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 508) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Buchstaben b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehr-einheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umzuwandeln und in die Informatik umzusetzen.“

Artikel V

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Umsetzung dieses Gesetzes neue Kapitel und Titelgruppen

im Einzelplan 06 einzurichten sowie Planstellen, Stellen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des sich aus diesem Gesetz ergebenden Bedarfs umzusetzen.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Anke Brunn

- GV. NW. 1988 S. 144.

223

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen Vom 15. März 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG -) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch die Studentenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studenten erhoben. Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke des Studentenwerks beträgt je Student 40 Deutsche Mark im Semester. Zur Deckung von Kosten, die den Studentenwerken aus der Erfüllung besonderer Aufgaben erwachsen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzliche zweckgebundene Sozialbeiträge erhoben werden. Vor deren Festsetzung sind die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zu hören. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studenten fällig und werden von den Hochschulen für die Studentenwerke eingezogen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel II

Bis zu einer Anpassung der Beitragsordnungen der Studentenwerke gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 des Studentenwerksgesetzes in der Fassung des Artikels I unmittelbar, erstmals mit Wirkung für das Wintersemester 1988/89.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

- GV. NW. 1988 S. 145.

Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 - und den hierzu ergangenen Nachträgen - für den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf Vom 29. Februar 1988

Gemäß § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit den am 27. Oktober 1987 zwischen der Monheimer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und der Bahnen der Stadt Monheim GmbH, beide mit dem Sitz in Monheim, geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Düsseldorf, den 29. Februar 1988

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hilker

- GV. NW. 1988 S. 145.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 31. Dezember 1987 für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH Vom 29. Februar 1988

Gemäß § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit den am 16./28. Dezember 1987 zwischen der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der Deutschen Bundesbahn auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrag über die Bedienung der Eisenbahnstrecke von Soest (km 0,000, bisher km 53,165) nach Soest Süd (km 2,875, bisher km 50,290) der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ab 1. Januar 1988 durch die Deutsche Bundesbahn.

Düsseldorf, den 29. Februar 1988

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hilker

- GV. NW. 1988 S. 145.

2122
2123

**Verordnung zur Regelung
der Zuständigkeiten
nach Rechtsvorschriften für Ärzte
und Zahnärzte
Vom 15. März 1988**

§ 1

(1) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in § 2 etwas anderes geregelt ist:

1. Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218),
2. Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225),
3. Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) und
4. Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114).

(2) Er ist auch beauftragte Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 34 c Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte ist in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Düsseldorf und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Münster.

(4) Die Entscheidung über die Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts nach § 34 d Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte trifft der Regierungspräsident, der die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 oder 5 der Bundesärzteordnung erteilt hat.

§ 2

Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister ist zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 2, Landesprüfungsamt im Sinne von § 8 und zuständige Behörde im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte sowie von § 60 der Approbationsordnung für Zahnärzte.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 23. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 1),
2. die Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte (AVBÄO) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 257) und
3. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 28. Juni 1983 (GV. NW. S. 260).

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags - und aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG NW sowie
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte und des § 5 Abs. 2 LOG NW.

Düsseldorf, den 15. März 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Hermann Heinemann

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1988 S. 146.

7832

45

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete
des Fleischhygienerechts**

Vom 15. März 1988

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie auf Grund

- des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) und
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Zuständige Behörde im Sinne des Fleischhygienegesetzes (FIHG), der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678) und der Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung (EinfUKostV) vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1140), ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in den §§ 2, 3 und 5 Abs. 2 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

Zuständigkeit des Ministers
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 3 FIHG für die Ermächtigung von Untersuchungsstellen zur Durchführung der im Rahmen der Einfuhruntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen.

§ 3

Zuständigkeiten
des Regierungspräsidenten

(1) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne von

1. § 21 Satz 1 FIHG für die Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr,
2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 FIHV für die Zulassung als Freibankbetrieb,
3. § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 FIHV für die Zulassung von Betrieben für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, für die Mitteilung der Zulassung an den Bundesminister sowie für die Pflicht, den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten zu ermöglichen,
4. Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.1 und Anlage 4 Kapitel II Nrn. 3.2.2, 3.5, 3.6, 4.4 und 4.5 FIHV für die nähere Anweisung zur Durchführung von Untersuchungen.

(2) Der Regierungspräsident wird ermächtigt, die Einfuhruntersuchungsstellen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 FIHG zu bestimmen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Abs. 1 und 2 FIHG wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen.

§ 5

Schlußvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung (FIZV-NW) vom 15. März 1983 (GV. NW. S. 140) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist in kreisangehörigen Gemeinden mit öffentlichem Schlachthof bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 für öffentliche Schlachthöfe und für Einfuhruntersuchungsstellen die örtliche Ordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne von

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 FIHG für die Aufsicht bei der Kältebehandlung,
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 FIHG für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, für die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen mit Ausnahme der nicht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Betriebe, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch sowie die Weisung für den Einsatz von Fleischkontrolleuren,
3. § 9 Abs. 6 Satz 1 FIHG für die Zulassung von Ausnahmen aus Gründen der Seuchenbekämpfung,
4. § 17 Abs. 1 Satz 2 FIHG für die Anordnung der Untersuchung bei schwerwiegendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten,
5. § 17 Abs. 2 Satz 2 FIHG für die Aufsicht im Rahmen der Erstellung des Gutachtens durch den Sachverständigen,
6. § 18 Abs. 2 Satz 2 FIHG für die Feststellung von Veränderungen bei zurückverbrachtem Fleisch,
7. § 27 Abs. 3 FIHG für die Abgabe der Meldungen,
8. § 10 Abs. 3 Satz 2 FIHV für die Anforderung der Bescheinigung,
9. § 12 Abs. 4 und 5 FIHV für die Überprüfung beim Verbringen von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten,
10. Anlage 1 Kapitel I Nr. 4, Kapitel III Nr. 1.5 Satz 2, Nr. 2.2 und Nr. 3.1.8 Satz 1 FIHV für die Bestimmung von Art und Durchführung weitergehender Untersuchungen, für die Zulassung einer weiteren Zerlegung oder Verarbeitung, für das Absehen von einer stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung und für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung beim Bekanntsein sonstiger Tatsachen.

Düsseldorf, den 15. März 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359